

**GEMEINDE KALBACH  
ORTSTEIL HEUBACH**

**54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
BEBAUUNGSPLAN „TINY-HOUSE-SIEDLUNG“**

gemeinsame **BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT**  
zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) + 4(1) BauGB

Vorentwurf 01.02.2025

Inhalt	Seite
<b>1 Planungserfordernis / Verfahren</b>	1
<b>2 Situation</b>	2
2.1 Planungsgebiet	2
2.2 Planungsvorgaben	2
<b>3 Städtebauliche Planung</b>	2
3.1 Planungskonzept	2
3.2 Verkehrliche Erschließung	2
3.3 Ver- und Entsorgung	2
3.4 Festsetzungen	2
<b>4 Umweltbericht</b>	2
4.1 Einleitung	2
4.2 Inhalt und Ziele der Planung	3
4.3 Umweltrelevante Ziele der Fachgesetze und Fachpläne	3
4.4 Standort	4
4.5 Umweltzustand und erwartete -auswirkungen	4
4.6 Weitere Belange des Umweltschutzes	6
4.7 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	6
4.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	6
4.9 Eingriffs-Ausgleichsplanung	6
4.10 Zusätzliche Angaben	7
4.11 Zusammenfassung	7
4.12 Quellen	7

**1 Planungserfordernis / Verfahren**

Ein Gelände am Rand der Ortslage Heubachs soll u.a. für Ausstellungszwecke mit - auch temporären - Tiny-Häusern und angeschlossener PV-Energieversorgung bebaut werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist erforderlich und stellt eine städtebauliche Ergänzung vorhandener Siedlungsfläche am südöstlichen Ortsrand von Heubach dar. Erforderlich ist dazu auch die 54. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalbach beschloss daher am 28.11.2024 die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans „Tiny-House-Siedlung“ mit dem Ziel, in den deckungsgleichen Geltungsbereichen die Ortslage Heubachs zu erweitern und entsprechend Mischbaufläche/-gebiet darzustellen bzw. festzusetzen. Innerhalb beider - parallel durchgeführter - Verfahren erstellte Umweltberichte sind Begründungsbestandteil.

## **2 Situation**

### **2.1 Planungsgebiet**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Heubach, Flur 1, die Flurstücke 124 und 125/1 teilweise mit ca. 3.770 m<sup>2</sup> Größe. Er wird begrenzt im Norden von einem Wirtschaftsweg mit anschließender Hofanlage im Nordwesten, landwirtschaftlicher Fläche im Südosten und Ortslage im Westen.

Flurstück 124 ist von intensiver Grünlandnutzung geprägt mit nördlicher Obstbaumreihe. Flurstück 125/1 ist ehemaliger gemeindlicher Lagerplatz.

### **2.2 Planungsvorgaben**

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist das Planungsgebiet als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen, jedoch aufgrund der kleinen Fläche zur geringfügigen Siedlungsarrondierung geeignet.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalbach ist das Planungsgebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

## **3 Städtebauliche Planung**

### **3.1 Planungskonzept**

Die städtebauliche Konzeption schließt an die Ortslage an. Die dortige unregelmäßige Bebauung findet durch die Planung ihren Abschluss über eine definierte Ortsrandsituation. Zunächst ist auf Flurstück 124 die Erstellung von Tiny-Häusern und auf Flurstück 125/1 eine PV-Anlage geplant. Da keine herkömmlichen größeren Wohngebäude entstehen sollen, wird - auch zur Schonung des Orts- und Landschaftsbildes angesichts der Ortsrand-situation - nur kleinteilige und geringformatige Bebauung zugelassen.

### **3.2 Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Baugebiets ist vorhanden und erfolgt über den bereits bis zum Gebiet ausgebauten Weg von der Oberzeller Straße.

### **3.3 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung der neuen Bauflächen wird durch Anschluss an vorhandene Systeme bzw. autarke Versorgung sichergestellt.

### **3.4 Festsetzungen**

Als Art der baulichen Nutzung wird Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Damit ergeben sich keine besonderen Anforderungen an die Einpassung in die Umgebung. Allerdings werden zur Berücksichtigung gemeindlicher Standards die Festsetzungen dem Bestand angepasst und v.A. die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in weitgehender Analogie zu denen der gemeindefreie jüngeren Bebauungspläne gestaltet. Aufgrund spezifischer Bauweisen mit Tinyhäusern auch in Containerform wird auf Festsetzungen zur äußeren Gebäudegestaltung verzichtet.

Danach wird das Maß der baulichen Nutzung - v.a. zur Berücksichtigung der Freiflächenversiegelung - mit mischgebietsüblicher GRZ 0,4 festgesetzt. Zur Beschränkung baulicher Dimensionierung sind nur entsprechend reduzierte Bauhöhen zulässig. Eine Randeingrünung nach Südosten unterstützt die Einbindung in die Ortslage ebenso wie der Erhalt der Obstbaumreihe am nördlichen Grundstücksrand.

## **4 Umweltbericht**

### **4.1 Einleitung**

Gemäß § 2 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes nach

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise auf zu erwartende Eingriffe. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht muss nach dem Katalog des § 2a Abs.1+2 BauGB und den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgütern der Umweltprüfung gegliedert werden: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

#### 4.2 Inhalt und Ziele der Planung

Ein kleines Baugebiet samt angeschlossener PV-Energieversorgung wird bei bei leichter Erweiterung einer arrondierten Ortslage planungsrechtlich gesichert.

#### 4.3 Umweltrelevante Ziele der Fachgesetze und Fachpläne

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich in der Beurteilung der Auswirkungen der im Bauleitplan vorbereiteten Siedlungsentwicklung, an den in den Fachgesetzen dargestellten umweltgesetzlichen Zielen und Vorgaben und den nachfolgenden übergeordneten raumordnerischen Zielvorgaben und Fachplanungen.

In Fachgesetzen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

Gesetz	Ziele für die Umweltprüfung/Landschaftsplanung
Baugesetzbuch (BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nachhaltige städtebauliche Entwicklung</li> <li>• Schaffung gesunder Wohn-/ Arbeitsverhältnisse</li> <li>• Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, sozialgerechten Bodennutzung</li> <li>• Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt</li> <li>• Sparsamer / schonender Umgang mit Grund und Boden, Nachverdichtung / Innenentwicklung</li> <li>• Vermeidung Beeinträcht. des Landschaftsbildes + Leistungs-/ Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</li> </ul>
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), ergänzt durch Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HABNatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz, Pflege, Entwicklung v. Natur + Landschaft</li> <li>• Erhalt, Schutz der gesetzlich geschützten Biotope, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz)</li> <li>• Prüfung d. Verträglichkeit mit Natura2000-Gebieten</li> <li>• Eingriffsregelung</li> </ul>
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (u.a. Lärm, Schadstoffe, Gerüche)</li> <li>• Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen für den Menschen</li> <li>• Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität</li> </ul>
Ges. z. Schutz vor schädli. Bodenveränderungen + z. Sanierung von Altlasten (BBodSchG), ergänzt durch Hess. Ges. z. Ausführung des Bundesbodenschutzg.+Altlastensan. (HAltBodSchG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung ökologischer Leistungsfähigkeit Böden</li> <li>• Erhalt der Bodenfunktionen</li> <li>• Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</li> <li>• Sanierung von Altlasten</li> </ul>
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ergänzt durch Hessisches Wassergesetz (HWG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts, Schutz/Renaturierung</li> <li>• Einhaltung von Gewässerrandstreifen,</li> <li>• Niederschlagsversickerung</li> <li>• Überschwemmungsschutz,</li> <li>• Erhalt der Qualität des Grundwassers</li> </ul>

In Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Regionalplan Nordhessen (2009)

Mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange wird der erforderliche Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung sowie der erforderliche Eingriffsausgleich abgestimmt.

#### 4.4 Standort

##### 4.4.1 Lage, Topographie

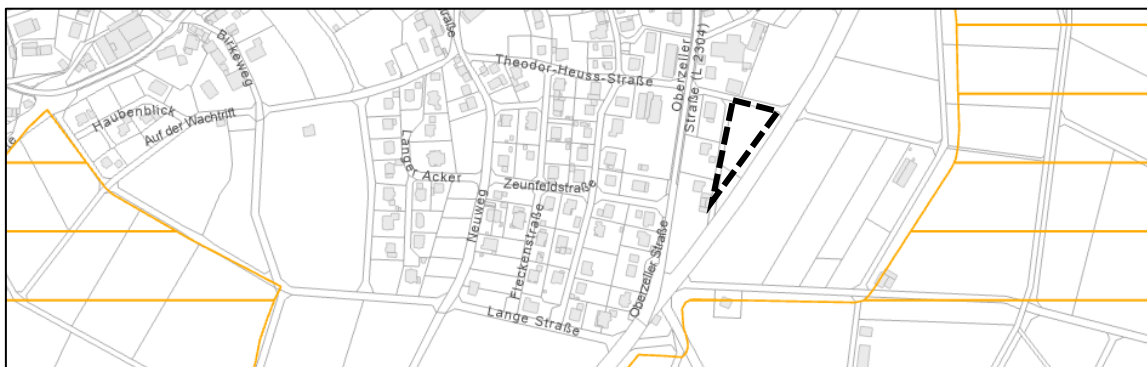
Die im Bebauungsplan als neu hinzukommendes Baugebiet behandelte Fläche in einer Größe von ca. 3.770 m<sup>2</sup> liegt in der Gemeinde Kalbach in südöstlicher Ortslage Heubachs, in Richtung Außenbereich abfallend, auf einer Höhe um 400 m NHN. Naturräumlich gehört das Plangebiet zum osthessischen Bergland und hier zur Haupteinheit Vorder- und Kuppenrhön. Es liegt am Rand des westlichen Rhönvorlandes.

##### 4.4.2 Nutzung, Bestand

Die Planungsfläche unterliegt bisher intensiver landwirtschaftlicher Grünlandnutzung bzw. Lagerplatznutzung / Abstellfläche.

##### 4.4.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Nationalparks, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservate u.a.) oder sonstige nach Gesetz geschützte Objekte / Strukturen werden durch das im Naturpark Rhön gelegene Plangebiet nicht berührt. Das nahe Landschaftsschutzgebiet (s, Abb.) wird in seiner Schutzwürdigkeit durch das Planungsgebiet nicht berührt.



#### 4.5 Umweltzustand und erwartete -auswirkungen

##### 4.5.1 Fläche

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte bzw. Lager-Flächen am südöstlichen Rand Heubachs. Für das Schutzgut Fläche ist zu betrachten, welches Verhältnis zwischen überbautem Bereich und unbebautem Bereich entsteht.

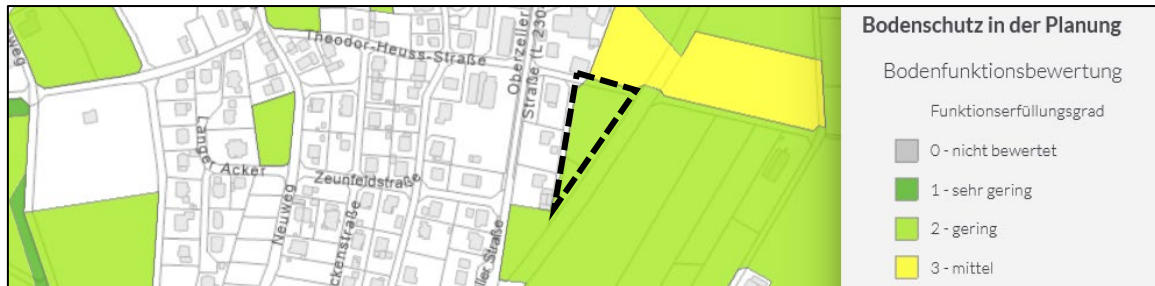
Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen eine Bebauung entsprechend einer Grundflächenzahl von GRZ 0,4 zu, wodurch die ermöglichte maximale Versiegelung bei GRZ II 0,6 liegt. Gemäß GRZ II ist damit eine Versiegelung von ca. 2.300 m<sup>2</sup> möglich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche können zumindest größenbezogen als gering eingestuft werden.

##### 4.5.2 Boden und Geologie

Zustand: Nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Hessischem Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) ist der Bodenschutz in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Gemäß § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Generell kommt Böden aufgrund ihrer Eigenschaften und den daraus resultierenden Funktionen eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu (Regelungs- und Speicher-

funktion, Lebensgrundlage und Lebensraumfunktion, Nutzungsfunktion für die Landwirtschaft, Archivfunktion der Zeit- und Naturgeschichte).

Zur Beurteilung der Bodenfunktionen im Planungsgebiet dient die bodenfunktionale Gesamtbewertung für die Raum- und Bauleitplanung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Gemäß hessischem Bodenviewer kommt dem Planungsgebiet im Bestand ein geringer Funktionserfüllungsgrad zu (Abb.):



**Auswirkungen:** Durch die Versiegelung der Fläche werden die natürlichen Bodenfunktionen (v.a. Puffer- und Filterfunktionen) beeinträchtigt. Aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung sind die Böden jedoch stark vorbelastet. Zudem enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zum Schutz des Bodens, wie die Begrenzung der überbaubaren Flächen und Festsetzungen zur Gestaltung von Nebenflächen und Grünflächen, wodurch mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden gerechnet wird. Während der Bauzeit könnte es durch den Einsatz schwerer Fahrzeuge zu einer Verdichtung des Bodens kommen. Aufgrund der geringen betroffenen Flächen und der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten ist hier mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

#### 4.5.3 Arten + Biotope

#### 4.5.4 #Wasser

#### 4.5.5 Klima und Luft **wird im weiteren Verfahren ergänzt**

#### 4.5.6 Orts- und Landschaftsbild

**Zustand:** Das zur Ortslage hin ansteigende Gelände liegt angrenzend an bestehende Bebauung und hat geringe Bedeutung für das Schutzgut.

**Auswirkungen:** Die künftige Bebauung trägt zur Arrondierung des Ortsbilds bei. Die Bauleitplanung wird durch die Festsetzungen bei Umsetzung maximal geringe Auswirkungen auf das Schutzgut haben.

#### 4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

**Zustand:** Im Planungsgebiet sind weder Bau- noch Bodendenkmäler oder sonstige Sachgüter bekannt.

**Auswirkungen:** keine - zur Sicherheit wird folgender Hinweis aufgenommen: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### 4.5.8 Mensch und menschliche Gesundheit, Erholung

**Zustand:** Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand Heubachs. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an bestehende Baustrukturen. In südöstlicher Richtung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die zu überbauenden landwirtschaftlichen Flächen erfüllen keinerlei Erholungszweck. Lärm- oder Staubbelastungen sind im betrachteten Gebiet nur in vernachlässigbarem Ausmaß zu erwarten.

Ein mittelbar nördlich gelegenes, in der Dorfstruktur eingewachsenes landwirtschaftliches Hofanwesen (Gnadenhof) birgt analog zur Bestandssituation mit umliegenden Wohnhäu-

sern kaum Konfliktpotential.

Auswirkungen: Die durch die Umsetzung des Planvorhabens anlagenbedingten Auswirkungen auf den Menschen bedingen sich primär durch die Inanspruchnahme / Verlust von Vegetation und damit einhergehenden Veränderungen des Mikroklimas. Im Zuge der Bauaktivitäten kann es zu Erschütterungen, Staubentwicklungen und (Bau-) Lärm kommen, die dazu geeignet sind, eine Beeinflussung des menschlichen Wohlbefindens herbeizuführen. Diese möglichen Auswirkungen sind jedoch temporär und werden als gering eingestuft. Sowohl dauerhaft als auch bauzeitlich ergeben sich damit geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

#### 4.5.9 Wechselwirkungen

Naturgemäß bestehen zwischen den einzelnen Faktoren des Naturhaushalts und damit den hier betrachteten Schutzgütern Wechselbezüge. Diese beeinflussen sich gegenseitig in vielfältiger Weise und in unterschiedlichem Maß. Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, biologische Vielfalt und örtliches Klima sind über Wirkungszusammenhänge funktional eng verbunden. Darüber hinaus sind beispielsweise (meist positive) Wirkungen der biologischen Vielfalt auf den Menschen oder auf das Landschaftsbild bekannt.

Umgekehrt wirkt der Mensch mit seinen Aktivitäten (Bauen, Erholung, Verkehr, Landwirtschaft etc.) meist negativ auf die Schutzgüter Arten / Biotop, den Boden oder den Wasserhaushalt. Besonders der Wirkungspfad Boden - Wasser ist auf den unversiegelten Flächen des Planungsgebietes intakt bzw. stabil entwickelt. Durch die Neuversiegelung ergeben sich ausgleichende Beeinträchtigungen.

## 4.6 Weitere Belange des Umweltschutzes

4.6.1 Abfälle: Durch Umsetzung der Planung werden wenige zusätzliche Abfälle im Plangebiet anfallen. Diese sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Bezüglich der Art und Menge der erzeugten Abfälle kann zum aktuellen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

4.6.2 Abwasser: Die Abwasserbehandlung wird im Planungsgebiet gem. gemeindlicher Standards vorgenommen.

4.6.3 Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien: Entsprechende Hinweise und Empfehlungen werden gem. bestehender gemeindlicher Standards gegeben.

4.6.4 Eingesetzte Techniken und Stoffe: Zur Erstellung der Gebäude, Zuwegungen und Stellplätze / Hofflächen werden voraussichtlich weiterhin nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

## 4.7 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre von einem Weiterbestand der Wiesenfläche und ungeordneter Nutzung als Lager- und Abstellfläche auszugehen.

## 4.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

innerhalb des Geltungsbereichs wären maximal geringfügig bzgl. der Flächenaufteilung gegeben, wenn eine sachgerechte Funktionalität bzw. Ausgestaltung erreicht werden soll. Großräumige Standortalternativen auf **Flächennutzungsplan**-Ebene entfallen, da die spezifische Nutzung im direkten Zusammenhang mit dem Wohnstandort des Betreibers in der Nachbarschaft steht.

## 4.9 Eingriffs-Ausgleichsplanung

### 4.9.1 Maßnahmen zur Eingriffsminderung

Um die Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die resultierenden Wechselwirkungen so gering wie möglich zu halten, werden die Festsetzungen gem. heutigen Umweltstandards getroffen, Beschränkungen der baulichen Nutzung und z.B. der Außen-

beleuchtung für die Privatgrundstücke sowie grünordnerische Maßnahmen festgesetzt.

Durch folgende Empfehlungen wird eine umweltgerechte Entwicklung gefördert:

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55, Abs. 2 Satz 1 WHG). Es wird empfohlen, das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen.

Brauchwassernutzung: Anlagen zur Brauchwassernutzung sind unter Beachtung des einschlägigen technischen Regelwerks (insbesondere des DVGW-Arbeitsblatts W 555) zu planen. Eine Inbetriebnahme von Brauchwasseranlagen ist der OsthessenNetz GmbH und dem Kreisgesundheitsamt anzuzeigen. Sämtliche Entnahmestellen sind mit Hinweisschild "KEIN TRINKWASSER" auszustatten.

Energiegewinnung: Dachflächen bzw. Fassaden sollen zur aktiven Solarenergiegewinnung genutzt werden.

Energieeinsparung: Die Nutzung solarer Gewinne soll durch eine Sonderfläche und Gebäudestellung und -ausführung (z.B. Südorientierung, großflächige Verglasung nach Süden, kleine Fenster nach Norden), Vermeidung von gegenseitiger Verschattung begünstigt werden. Durch Entwicklung energetisch günstiger Gebäudeformen (z.B. Kompaktheit, Vermeidung von Dachgauben, Erkern und Vorsprüngen) soll Energie gespart werden.

#### 4.9.2 Flächenbilanz / Kompensationsbedarf

Es entstehen ca. 3.765 m<sup>2</sup> neuen Baugebietes - vorläufige Flächebilanz:

<b>Bestand Baugebiet neu</b>	<b>ca.</b>
Intensivwiese	3.125 m <sup>2</sup>
Lagerplatz	640 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3.765 m<sup>2</sup></b>
<b>Planung</b>	<b>ca.</b>
3765 m <sup>2</sup> MI max. Versiegelung (GRZ 0,4 + ½ GRZ = GRZ II 0,6) 60 %	<b>2.260 m<sup>2</sup></b>
MI Freiflächen 40 %	1.495 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtsumme</b>	<i>zulässige Versiegelung</i> <b>ca. 2.260 m<sup>2</sup></b> <b>3.765 m<sup>2</sup></b>

Mit der Planung wird nach den Festsetzungen eine Neuversiegelung von insgesamt ca. 2.260 m<sup>2</sup> intensiv bewirtschafteter Wiese zulässig, die in einer externen Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren ist.

#### 4.9.3 Ausgleichsmaßnahmen

### 4.10 Zusätzliche Angaben

#### 4.10.1 Verfahren der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

#### 4.10.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

### 4.11 Zusammenfassung

### 4.12 Quellen

*wird im weiteren Verfahren ergänzt*